Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Langgasse № 386.

No. 157. Dienstag, den 9. Juli 1839.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 6., 7. und 8. Juli 1839.

Herr Oberst-Lieutenant Prange von Elbing, Frau Majorin v. Borris nebst Familie von Pr. Holland, Herr Oberlandesgerichts-Assessor Moritz Paul von Schlochau in Westpreußen, Herr Gymnasiallehrer Julius Fechner von Bromberg, log im Hotel de Berlin. Die Herren Kaufleute C. F. Schreyer von Magdeburg, C. F. Breever von Dombach, F. B. Decker, A. Kadach nebst Familie, Frau J. B. Wainowski von Königsberg, Herr J. B. Marriot von London, Hr Stadtrichter Gutbier nebst Familie von Riesenburg, Herr Schiffs-Capitain C. J. Anderssen nebst Frau von London, log. im engl. Hause. Herr Gutsbesitzer v. Bülow nebst Frau von Osseken, Madame Schievelbein von Elbing, log. in den drei Mohren Herr Bäcker Hildebrand nebst Familie von Tilsit, log. im Hotel de Thorn. Herr Gutsbesitzer Robert Hanff von Alt Vitz, Herr Rentmeister Schröder aus Allenstein, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Nachstehende durch das sechste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete

Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter 6 Zoll . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerke die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thaler polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschrift [§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.] angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist,

sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusigen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

2. Auf Anordnung der Königl. Regierung kündigen wir hiemit, in Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1836 und auf unser Publicandum vom 28. Februar 1837, sämmtliche noch cursirenden Stadt-Obligationen, welche auf 70 Thaler lauten, ferner die, welche auf den Betrag von 80 Thalern ausgestellt sind, imgleichen auch alle die Stadt-Obligationen, welche auf die Summa von 90 Thalern lauten, bis einschließlich der Nummer 9000. Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe, so wie der Betrag der fälligen Zinsen, erfolgt vom 2. Januar 1840 ab, durch unsere Stadtschulden-Tilgungs-Kasse in den Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Die gekündigten Stadt-Obligationen tragen vom 1. Januar 1840 ab keine Zinsen, und die Inhaber derselben, welche sie später zur Einlösung anmelden, müssen sich mit dem Capitals-Betrage, auf welchen ihre Obligationen lauten, begnügen, ohne auf Zinsen vom 31. Dezember c. ab, Anspruch machen zu können.

Diejenigen Inhaber, welche die gekündigten Stadt-Obligationen bis zum 15. Februar 1840 nicht abgehoben haben, müssen gewärtigen, daß dieselben für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des Königl. Stadt-Gerichts eingeliefert werden.

Königsberg, den 1. Juli 1839.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

AVERTISSEMENTS.

3. Zur Fortsetzung der am 13. April c. statt gefundenen Licitation, zur Veräußerung des ehemaligen **Zuckersiederei-Grundstücks, Niederberstadt** № 482., 483. a., und der Bauplätze № 468., 477., 478., haben wir einen Termin

Sonnabend den 13. Juli c. Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angesetzt.
Danzig, den 4. Juli 1839.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

4. Der diesjährige Bedarf des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst, an büchen Flößbrennholz von 50 Klaftern, soll im Wege der Licitation angeschafft werden, und der Zuschlag an den Mindestfordernden erfolgen. Hiezu ist ein Termin auf
den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr,
vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon, auf dem Gerichtshause angesetzt, welcher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Danzig, den 5. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

5. Die Anlage eines Brunnens zum gemeinschaftlichen Gebrauch zwischen dem evangelischen Pfarrhofe und dem evangelischen Schulhause zu Oliva, veranschlagt, bei freiem, im Königl. Forste bereitliegendem Holze zur Ausbohlung, auf 120 Rthlr., soll im Auftrage der Königl. Regierung im Termin
Dienstag, den 16. Juli c. a Nachmittags von 3 — 5 Uhr
vor hiesigem Amte an den Mindestfordernden ausgeboten werden.
Zoppot, den 2. Juli 1839.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

6. Die Abfuhr der, außerhalb dem Petershager Thore bis zu Ende des Kämmerei-Looses, ausgeworfenen Radaunen-Erde, soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.
Unternehmungslustige werden aufgefordert, in dem auf
Donnerstag, den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr
vor dem Herrn Calculator Rindfleisch auf dem Rathhause anstehenden Licitations-Termine ihre Offerten abzugeben.
Danzig, den 6. Juli 1839.

Die Bau-Deputation.

7. Der Apotheker Ernst Moritz Ferdinand Lange, und dessen Ehefrau Henriette geb. Brunnemann, welche aus der Mittelmark hierher verzogen sind, und von welchen der Ehemann am 28. Februar d. J., die Ehefrau am 11. Mai c. ihren Angaben nach, hier angekommen sind, haben in der gerichtlichen Verhandlung vom 15. Juni c. die Gemeinschaft der Güter, sowohl in Betreff der Substanz ihres Vermögens als ihres Erwerbes, ausgeschlossen, was hierdurch auf ihren Antrag bekannt gemacht wird.
Danzig, den 24. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

8. Das zum Nachlaße der verstorbenen Hofbesitzer Franz und Helene Andresschen Eheleute gehörige Grundstück in Wotzlaff № 13. des Hypothekenbuchs, in 3 Hufen culm. Land und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehend, soll mit den darauf bestellten Saaten, jedoch ohne Wirthschafts-Inventarium und Vorräthe, auf 3 oder auch 6 Jahre, die vom ersten Juni d. J. gerechnet werden, verpachtet werden, und es ist hiezu ein Licitations-Termin auf

den 18. Juli c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon in dem bezeichneten Grundstücke angesetzt, welcher mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß in dem Termine die Pachtbedingungen werden vorgelegt werden, solche auch vorher auf unserer Registratur einzusehen sind.

Danzig, den 28. Juni 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

9. Die Henriette Auguste geb. Hoppe verehelichte Alberti aus Culm, hat, nachdem dieselbe für großjährig erklärt worden, mittelst gerichtlicher Erklärung vom 5. Juni d. J. vor dem Königl. Pupillen-Collegio zu Marienwerder die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes, in ihrer Ehe mit dem Administrator Alberti in Butterfaß, ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neustadt, den 6. Juli 1839.

Adeliches Patrimonial-Gericht der Jalenzeschen Güter.
Schüßler.

10. Der Kaufmann Moses Weinstock von hier u. dessen Braut Blüme Bernstein, letztere im Beistande ihres Vaters, des Kaufmanns David Aron Bernstein, haben nach dem am 14. Mai c. vor dem Königl. Land- u. Stadtgerichte in Danzig gerichtlich errichteten Vertrage, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt, den 3. Juli 1839.

Das Stadtgericht.

11. Der Knecht Johann Bulczak und seine Braut, die verwittwete Freischulz Bulczak, Franziska geb. Pryczkowska zu Kamiencamlyn, haben gemäß gerichtlichen Vertrages vom 11. d. M. die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen.

Carthaus, den 15. Juni 1839.

Königlich Preußisches Landgericht.

Entbindungen.

12. Gestern Abend um 7½ Uhr, wurde meine liebe Frau von einem todten Mädchen sehr schwer entbunden. C. Rentel.

Danzig, den 7. Juli 1839.

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 157. Dienstag, den 9. Juli 1839.

13. Verspätet.

Die am 2. d. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, von einer gesunden Tochter, zeigt in Stelle besonderer Meldung hiemit ergebenst an

Danzig, den 6. Juli 1839. Berger, Königl. Polizei-Rath.

Verlobung.

14. Die am 8. d. M. vollzogene Verlobung meiner Tochter Julie mit dem Färbereibesitzer Herrn Julius Herrmann Wagner aus Marienwerder, beehre ich mich theilnehmenden Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Danzig, den 9. Juli 1839. H. Zimmermann, Wwe.

Anzeigen.

15. Die Herren Actionairs des unterzeichneten Vereins, laden zu einer General-Versammlung — in welcher ein Vortrag, das Statut betreffend, gehalten werden soll —

auf Mittwoch den 10. Juli c. Vormittags 12 Uhr,

in dem Locale der Ressource Concordia ergebenst ein.

Die Directoren des Danziger Dampfschiffahrt-Vereins.

F. Böhm. F. Steffens. A. Behrend.

16. Der Eigenthümer eines Paar lederner Sielen, welche ich unter der Szadrauer Brücke gefunden habe, hat sich innerhalb 14 Tagen als solcher, beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Schöneck auszuweisen. Johann Engler.

Alt Englershütte, den 6. Juli 1839.

17. Das in der Kuhgasse № 916. befindliche Häuschen mit 3 Stuben, Küche, Keller, ist aus freier Hand zu verkaufen, oder Michaeli zu vermiethen. Näheres ertheilt man 1sten Steindamm № 383.

18. Bei ihrer Abreise nach Glascow, empfehlen sich Freunden und Bekannten

Danzig, den 9. Juli 1839. W. Davidson, Lina Davidson geb. Salinger.

19. In der Badeanstalt Ketterhagerthor № 111. bei Rinck werden vom 9. d. M. wieder Dampfbäder gebadet.

20. Der auf den 10. Juli d. J. zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks im 2ten Neugarten № 854./5. angeraumte Termin, wird hiermit aufgehoben.

J. T. Engelhard, Auctionator.

21. **2 Rthlr. Belohnung.**

Sonnabend, den 6. ist eine goldene Tuchnadel (sogenannte Broche) mit Granaten verziert, verloren worden. Der ehrliche Finder wird ersucht, solche Langgasse № 538., im Wechselladen bei M. Elkisch, gegen obige Belohnung abzugeben.

22. № 19955. für Rechnung, wen es angeht.

23. **Nach Stettin**

ladet und hat noch einigen Raum für Stückgüter das Schiff „die Hoffnung," Capit. J. Bartels. Das Nähere bei dem Schiffs-Mäkler S. Reinick.

24. Mein, in Marienburg an der Chaussee gut belegenes Gasthaus, **„Zur goldenen Kugel"** benannt, nebst geräumigem Stalle, einem großen Obst- und Gemüsegarten, und bedeckter Kegelbahn, steht aus freier Hand zum Verkauf. Hierauf Reflectirende können das Grundstück jederzeit in Augenschein nehmen, und die Bedingungen in portofreien Briefen bei mir erfahren.

Marienwerder, im Monat Juli 1839. Carl Schöneberger.

25. **Spazier- und Reise-Lohnfuhrwerk ist täglich zu haben,** Bootsmannsgasse № 1179.

26. 1 Thaler Belohnung

demjenigen, welcher einen zahmen Wiedehopf, der nach dem Namen Jacob hört, und einen Thaler Belohnung demjenigen, welcher einen zahmen Staar Heiligenbrunnen in dem großen Hause am Fuße des Johannisberges lebendig und unbeschädigt wieder abliefert.

27. **Heute singen die Wiener Sänger im Schahnasjanschen Garten.**

Vermiethungen.

28. Langenmarkt № 451. sind zwei Stuben mit Meubeln zu vermiethen.

29. Hundegasse № 329. sind 2 Logis, jedes von 2 Zimmern, zu vermiethen und Michaelis zu beziehen. Näheres Langgasse № 404.

30. Hinter den Schießstangen im Bärenwinkel № 541. sind 2 Zimmer nebst Küche, Keller, Holzstall und Eintritt in den Garten von Michaeli ab zu beziehen.

31. Kl. Gerbergasse № 51. sind Stuben zu vermiethen.

32. Langefuhr № 57. ist eine Obergelegenheit, bestehend in 2 Stuben, Speisekammer, Küche, Boden, Keller, so wie die Benutzung des Hofes und Gartens, zu Michaeli rechter Ziehzeit zu vermiethen.

33. 2ten Damm № 1289. sind 2 Stuben nebst sonstigen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Näheres daselbst.

34. Schnüffelmarkt № 717. sind 4 Zimmer, Boden, Keller und andere Bequemlichkeit zu vermiethen und rechter Zeit zu beziehen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

35. *Johanna Beata Wainowsky,*
aus Hirschberg in Schlesien,
ist so eben mit verschiedenen Gattungen leinener Waaren hier angekommen, und empfiehlt dieselben ihren werthen Abnehmern zu den billigsten Preisen, als: weiße schlesische, so wie auch russische Leinwand, hellstreifige Schürzen-Leinwand, auch leinenes Zeug zu Nachtjacken, Unterröcken und Schnürleibern, bunte u. weiße lein. Schnupftücher u. Bettbezügen, feine leinene Federleinwand und Bettdrillich in allen Farben, gezogene und ordinaire Tischzeuge und Handtücher, weiße, graue und bunte Thee-Servietten, weißen schlesischen Zwirn, zwirnene Schnürsenkel, zwirnene Knöpfe und weißen Leinwandsband.
Ihr Logis ist im englischen Hause. Eingang vom Langenmarkt.
Ihr Aufenthalt ist vier Tage und nicht länger.

36. Von der jetzigen Frankfurter Messe erhielt schon vorläufig mit heutiger Post eine große Auswahl der neuesten glatten und facionirter Seidenstoffe zu Kleidern und Mänteln, Mousselin de Laine-Roben in schönen neuen Dessein, so wie schwarze Spitzen und Frangen M. Löwenstein.

37. **Für Herren.**

Außer der früher annoncirten, wirklich engl. wasserdichten Regen-Röcke (Makentosh) erhielt noch direkt aus England eine Sendung **Regen-Mäntel,**

welche an Eleganz und Bequemlichkeit den hier angefertigten weit übertreffen. Beide Artikel sind von den allerfeinsten gummirten Lama-Cammelots, (wovon sich geehrte Käufer überzeugen mögen) und zu den billigsten (gedruckten) Preis-Courant bei mir zu haben.

M. Löwenstein.

38. Stein-Salz in großen und kleinen Stücken empfiehlt
Andreas Schultz, Langgasse № 514.

39. Schöne holl. Heeringe in Ganzen und 1/16 Tonnen, in Original-Packung, sind sehr billig zu verkaufen Hundegasse № 263.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

40. (Nothwendiger Verkauf.)

Das dem verstorbenen Instrumentenmacher Bernhard Hübner zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-Nummer 1295. und No. 3. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 603 Rthl. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 15. October 1839
in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Danzig.

41. (Freiwilliger Verkauf.)

Die zum Nachlasse der Kornmesser Heinrich und Anna Euphrosine Dettloffschen Eheleute gehörigen Grundstücke:
a) an der Radaune hinter den Rammbaum sub Servis-№ 1229. abgeschätzt auf 217 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., und
b) auf dem Rammbaum sub Servis-№ 1217. abgeschätzt auf 110 Rthlr. 10 Sgr.,

welche beide nur eine Hypotheken-№ 10. haben und deren Taxe in der Registratur eingesehen werden können, sollen einzeln
den 15. October 1839
in oder vor dem Artushofe ausgeboten und verkauft werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

42. (Nothwendiger Verkauf.)

Das dem Schneidermeister Jacob Garbe zugehörige Grundstück Litt. A. I.

83. abgeschätzt auf 600 Rthl. 25 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf
den 11. September c. Vormittags um 11 Uhr,
vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 6. Mai 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

43. (Nothwendiger Verkauf.)

Die Erbschaftsgerechtigkeit auf das im Dorfe Rehda sub No. 5. belegene Bauergrundstück, bestehend aus 49 Morgen 80 □Ruthen, geschätzt auf 450 Rthl. 4 Sgr., soll in termino
den 13. August d. J.
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt, den 2. April 1839.

Königlich Land- und Stadtgericht.

44. (Nothwendiger Verkauf.)

Das der Wittwe Maria Schwarzrock geb. Liedtke und dem George Schwarzrock zugehörige Grundstück Litt. B. LXI. No. 5. zu Altkußfeld, abgeschätzt auf 1594 Rthl. 20 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf
den 14. September c. Vormittags um 11 Uhr,
vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 1. Mai 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citationen.

45. Von dem Königl. Oberlandes-Gerichte zu Marienwerder wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Seefahrer Carl Joseph Eduard Mirau, aus Neufahrwasser bei Danzig, welcher ohne Erlaubniß aus den preußischen Staaten ausgetreten ist, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiskations-Prozeß eröffnet worden ist.

Derselbe wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in dem auf den 9. April 1840 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Auskultator Haase anstehenden Ter-

min in dem hiesigen Oberlandes-Gerichts-Conferenz-Zimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Carl Joseph Eduard Mirau diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertrerer, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien John, Köhler, Raabe und Schmidt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1839.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

46. Nachdem von dem unterzeichneten Gericht der erbschaftliche Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des, am 10. November 1834., verstorbenen Erbpächters Johann Westphal in Teichhof eröffnet worden, so werden Alle, die eine Forderung an die Masse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in termino

den 7. August d. J. Morgens 9 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Tockar mit ihren Ansprüchen zu melden, dieselben vorschriftsmäßig zu liquidiren und Beweismittel über die Richtigkeit ihrer Forderungen einzureichen oder nahmhaft zu machen und demnächst das Anerkenntniß oder die Instruktion des Anspruches zu gewärtigen.

Sollte Einer oder der Andere am persönlichen Erscheinen verhindert werden, so bringen wir demselben die Herren Justiz-Commissarien Siewert hier und Thiele in Carthaus als Mandatarien in Vorschlag und weisen die Creditoren an, einen derselben mit Vollmacht und Information zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu versehen.

Derjenige der Creditoren, der weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten in dem angesetzten Termine erscheint, hat zu gewärtigen, daß er seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig verbleiben möchte, verwiesen werden soll.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe, Wirthschafter Jacob Westphal zu diesem Termine mit vorgeladen.

Neustadt, den 20. Mai 1839.

Adeliches Patrimonial-Gericht der Warsznau und Tockarschen Güter.
gez. Schüßler.

47. Von dem Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Marienwerder wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiscus der Königl. Regierung zu Dan-

zig gegen den Kunstgärtner Johann Carl Luschnath aus Langfuhr bei Danzig, welcher ohne Erlaubniß aus den preußischen Staaten ausgetreten, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen ausser Landes gegangen, der Konfiskations-Prozeß eröffnet worden ist.

Derselbe wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in dem auf den 12. October d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Haase anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenz-Zimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Johann Carl Luschnath diesen Termin weder persönlich, noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien John, Köhler, Raabe und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird er seines in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 13. März 1839.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

48. Von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Seefahrer Peter Behrendt, geboren den 9. Mai 1810 zu Junkertroyl, Sohn des Erdmann Behrendt und dessen Ehefrau Christine Elisabeth geb. Claassen, weil derselbe auf dem Preuß. Schiffe Minerva nach Liverpool gefahren und von dort entwichen ist, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegs-Diensten zu entziehen ausser Landes gegangen, der Konfiscations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der Peter Behrendt wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in dem auf den 12. October 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Cramer anstehenden Termin in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Conferenz-Zimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Peter Behrendt diesen Termin weder persönlich, noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Justiz-Räthe Köhler, Brandt und Schmidt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird nach §. 139. Tit. 17. Theil 2. A. L.-R. eine willkührliche Geld- oder Leibesstrafe festgesetzt werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1838.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Wechsel- und Geld-Cours.

Danzig, den 8. Juli 1839.

	Briefe. Silbrgr.	Geld. Silbrgr.
London, Sicht . . .	—	—
— 3 Monat . .	$200\frac{1}{2}$	—
Hamburg, Sicht . . .	—	—
— 10 Wochen	$44\frac{7}{8}$	—
Amsterdam, Sicht . .	—	—
— 70 Tage . .	$100\frac{1}{3}$	$100\frac{1}{4}$
Berlin, 8 Tage . . .	—	—
— 2 Monat . .	—	99
Paris, 3 Monat . .	—	—
Warschau, 8 Tage . .	100	—
— 2 Monat	—	—

	ausgeb. Sgr.	begehrt Sgr.
Friedrichsd'or . . .	170	—
Augustd'or	169	—
Ducaten, neue . . .	97	—
dito alte . .	97	—
Kassen-Anweis. Rtl.	—	—